



Leitlinien des Deutschen Golf Verbandes und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs (Stand: 20. Mai 2020)

Mit dieser Stellungnahme informieren wir Sie zur Zulässigkeit von EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Zeiten der Corona-Pandemie:

1. Leitlinien

Im Zuge der Wiederaufnahme des Spielbetriebs auf Golfanlagen kommt den zuständigen Golfverbänden, also Landesgolfverbänden und Deutscher Golf Verband, eine besondere Bedeutung zu. So gründet bereits die Wiederzulassung des Sportbetriebs in Deutschland u. a. auf einem Konzept der Sportministerkonferenz der Länder, dessen Grundlage ganz wesentlich die „sportfachlichen Übergangsregelungen“ der Sportverbände, darunter der Golfverbände, sind. Auch einzelne Landesverordnungen nehmen ausdrücklich auf die von „den einzelnen Sportfachverbänden entwickelten Empfehlungen“ Bezug und setzen teilweise deren Aushang vor Ort sowie sogar den Hinweis auf „deren Verbindlichkeit“ voraus (so z. B. die Landesverordnung in Schleswig-Holstein, gültig ab 18. Mai 2020).

Die unter den Ziffern 2. und 3. folgenden Ausführungen zur Zulässigkeit von EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) nehmen deshalb als Ausgangspunkt die bereits von den Verbänden des Golfsports in Deutschland verfassten „Leitlinien für einen an den Anforderungen des Gesundheitsschutzes (Covid-19) orientierten Spielbetrieb auf Golfanlagen“ vom 20. April 2020. Diese Leitlinien hat der DGV mit Bulletin Nr. 17/2020 an alle Golfanlagen versandt. Sie können bei Bedarf im DGV-Serviceportal unter dem Quicklink „Corona-Krise“ eingesehen werden.

2. Gültige Regelungen

Was gilt für Sie (in Ihrem Bundesland)?

- a) *Entweder* sind bei Ihnen Wettkämpfe wieder ausdrücklich erlaubt. Dafür ist der jeweils aktuelle Text der für Sie gültigen Landesverordnung maßgebend. Mit heutigem Stand (20.05.) sind beispielsweise „clubinterne Turniere“ in Baden-Württemberg erlaubt, seit dem 15.05. bereits „Wettkämpfe“ in Sachsen, aber auch in Brandenburg, und ab dem 25.05. in Berlin.

Die maßgeblichen Verordnungen bzw. sonstigen Regelungen ändern sich allerdings in kurzen Abständen, ggf. bereits weiter in der kommenden Woche. Vor diesem Hintergrund gelten folgende dringende Empfehlungen:

- Prüfen Sie selbst, ob die für Sie maßgebliche Verordnung Wettkämpfe tatsächlich ausschließt (Ihr Landesgolfverband informiert Sie schon bisher dazu regelmäßig).
 - Prüfen Sie selbst, bis wann die Gültigkeit der von Ihnen geprüften Verordnung reicht, machen Sie sich eine Wiedervorlage und kontrollieren Sie nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums die dann kommende Neuregelung auf mögliche inhaltliche Änderungen, insbesondere zu erwartende Lockerungen (Ihr Landesgolfverband informiert dazu ebenfalls). Verordnungstexte finden sich auf der Webseite der Landesregierung.
- b) *Oder* (derzeit noch zumeist) in Verordnungen der Länder werden ausdrücklich „Wettkämpfe“ verboten. Dies betrifft dann auch Golf. In diesen Fällen gelten die folgenden Leitlinien der Golfverbände als „sportfachliche Übergangsregelungen“ bis zur Aufhebung des Wettkampfverbots (Ziffer 3.)

Die Leitlinien sind naturgemäß gegenüber den im jeweiligen Bundesland aktuell gültigen (Verordnungs-) Regelungen nachrangig. Explizite (zusätzliche) Ge- und Verbote in den für Ihre Golfanlage geltenden Bestimmungen des Landesrechts gehen also vor.

Was bedeutet das praktisch?

3. EDS-Runden, Preiswertungen (Clubturniere)

Unter Beachtung des in den Ziffern 1. und 2. Gesagten gilt dort, wo Clubturniere/EDS-Runden nicht bereits durch Landesverordnung erlaubt sind, dass der Abschnitt zu „Clubturnieren/EDS/Vorgabenwirksamkeit“ in den ursprünglichen Leitlinien der Golfverbände weiter Gültigkeit hat. Er lautet:

„Clubturniere/EDS/Vorgabenwirksamkeit: Turniere, soweit Präsenz-Siegerehrungen oder ein sonstiger sozialer Kontaktrahmen damit einhergehen, sollen vorerst nicht durchgeführt werden. Ansonsten besteht die Möglichkeit, auch im zurzeit eingeschränkten Spielbetrieb „organisiert“ vorgabenwirksam zu spielen (beispielsweise bloße Zusammenfassung der gespielten einzelnen Runden eines „Damennachmittags“ in einer gemeinsamen Wertung). Die Wertung von privaten Runden als EDS-Runden ist darüber hinaus natürlich möglich. Empfehlung: Bieten Sie Ihren Golfern die Möglichkeit, EDS-Runden zu spielen. Außerdem besteht auch die Möglichkeit, Einzelergebnisse in Wertungsgruppen zusammenzuführen. Hinweis: Auch für die Spieler der Vorgabenklasse 1 werden solche Ergebnisse durch den DGV als vorgabenwirksam anerkannt. Dies muss jedoch als manueller Antrag in die Stammbblätter erfolgen.“

Das bedeutet vereinfacht, dass entsprechend der Leitlinien bereits heute gestattet sind

- EDS-Runden
- Clubturniere (Preiswertung gespielter Runden)

wenn und soweit sich diese Runden in der praktischen Durchführung von privaten Runden des (Trainings-) Spielbetriebs nicht unterscheiden. Dann handelt es sich nach Überzeugung der Golfverbände nämlich bereits nicht um „Wettkämpfe“ im Sinne der Verordnungstexte, sodass etwaige Wettkampfverbote nicht greifen.

Das ist der Fall, wenn

- das Geschehen vor, während und nach der Runde dem Spiel privater Runden unmittelbar vergleichbar ist (z. B. auch Eintreffen erst kurz vor der Runde, zügiges Verlassen des Golfplatzes nach Beendigung der Runde);
- kein zeitgleicher Start (Kanonenstart) erfolgt;
- keine Mannschaften spielen;
- keine Zuschauer zugelassen sind;
- keine Präsenz-Siegerehrung erfolgt;
- die Anpassungen der Golfregeln (insbesondere zur kontaktlosen Erfassung der Scores) beachtet werden;
- die Hygieneregeln und Abstandsgebote eingehalten werden.

Werden diese Aspekte beachtet, entfallen insbesondere die für „Wettkämpfe“ typischen Ansammlungen von Personen vollständig, was unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes sehr wichtig erscheint. Der Golfspieler erbringt zudem, wie in einer Privatrunde, letztlich nur eine Einzelleistung „gegen den Platz“.

Eine *darüberhinausgehende Organisation* hingegen dürfte das Geschehen in die Nähe (je nach Bundesland) unzulässiger Wettkämpfe rücken, da dann Elemente hinzutreten, die die Verordnungsgeber augenscheinlich bisher dazu motiviert haben, gerade im „Wettkampf“ ein besonderes Infektionsrisiko zu sehen.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen ist also jedenfalls das „clubinterne Turnier“, neben EDS-Runden, möglich, wie es im Turnierkalender enthalten ist oder wie z. B. im Kinder-, Damen-, Herren- bzw. Seniorengolf praktiziert.

Die effektive Entscheidung zu Clubturnieren (insb. Zeitpunkt der Wiederaufnahme oder weitergehende Beschränkungen) treffen natürlich die Führungsverantwortlichen jeder Golfanlage vor Ort nach Ermessen.

Ein abschließender Hinweis sei gestattet: Je korrekter und restriktiver die in diesem Informationsblatt beschriebenen Regelungen eingehalten werden, desto geringer ist die Gefahr, dass es zu Irrtümern in der Öffentlichkeit bzw. bei zuständigen Behörden dazu kommen kann, dass auf einer Golfanlage möglicherweise ein verbotener Wettkampfbetrieb im Sinne einer ggf. noch geltenden Verbotsverordnung erfolgt. Dies gilt beispielsweise bei aufmerksamkeitsstarker öffentlicher Werbung für „Turniere“, öffentlichkeitswirksame Bezugnahmen auf „unseren Wettspielkalender“ oder das aktive Einwerben von Gastspielern.

Der Deutsche Golf Verband und die Landegolfverbände wünschen ein schönes Spiel!

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.

Wiesbaden, 20. Mai 2020

Hinweis: Die in diesem Informationsblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Einschätzung der Sach- und Rechtslage und können eine Einzelfallrechtsberatung nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.